

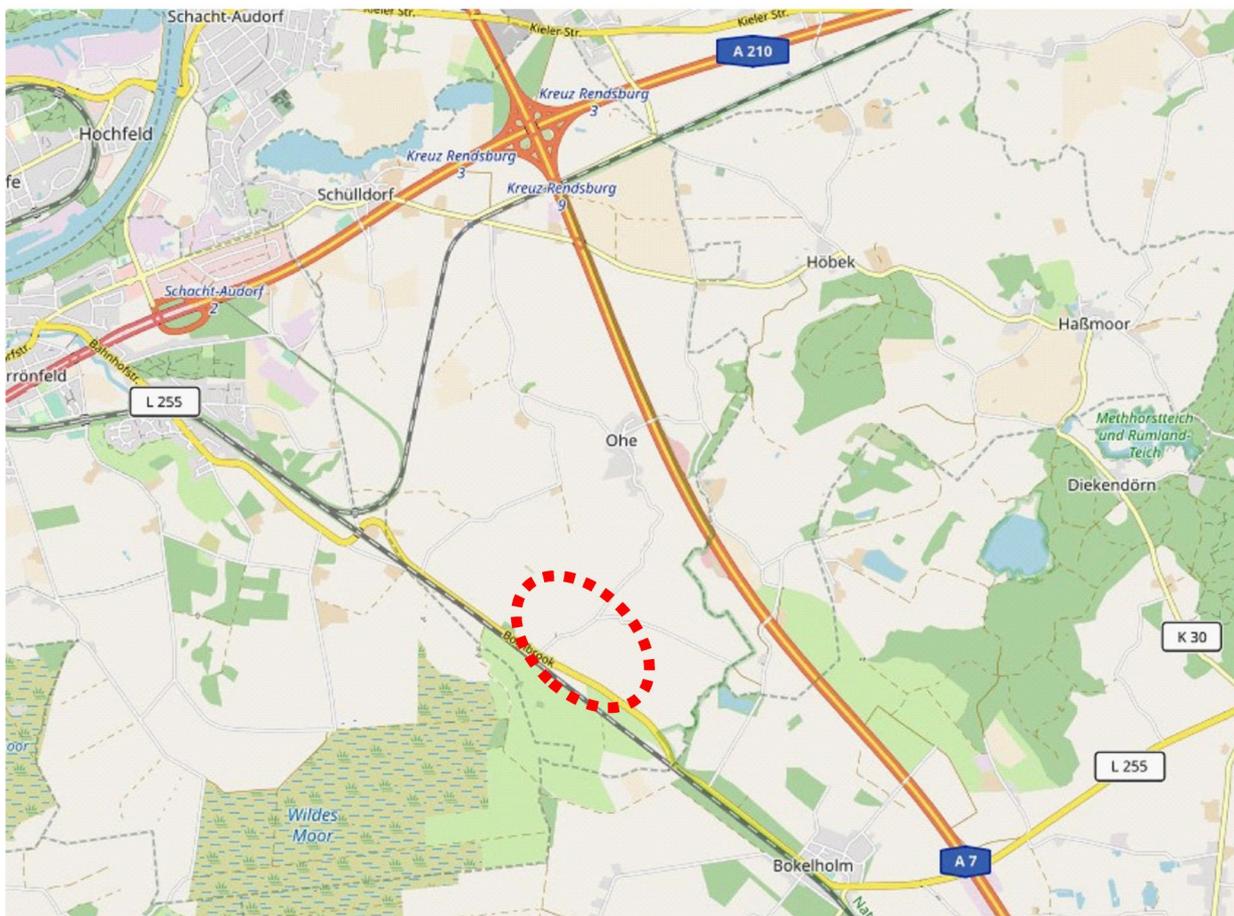
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÜLLDORF - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“

Für das Gebiet:

nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255),
östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung
Neumünster - Jübek (DB Energie)
sowie der 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord - Audorf),
westlich der Bundesautobahn A7 und
südlich der Bebauung Uhlenhorst 1

ÜBERSICHTSPLAN

o. M.



- ENTWURF -

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 24.01.2023 Behörden- und Trägerbeteiligung / öffentliche Auslegung | Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug | Maßstab: 1:2.000 (im Original) | Planungsstand vom 13.01.2023 (Plan Nr. 2.1-korr) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Plan- zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes Nr. 3

§ 9 Abs. 7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Sonstige Sondergebiete
„Windenergie“

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Bauweise / Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Baugrenze

§ 23 BauNVO

Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Hauptversorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB



Hochspannungsfreileitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Fließgewässer / Gräben

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

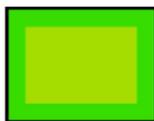


Flächen für die Landwirtschaft
mit der Zusatznutzung „Windenergie“

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
i.V.m.
§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
i.V.m.

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

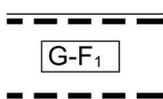


Geschützte Biotope (Linnbek, naturnahes Fließgewässer mit Randstreifen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

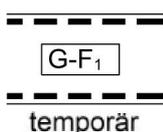
i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Sonstige Planzeichen



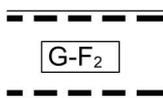
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



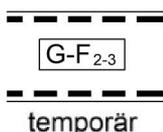
Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



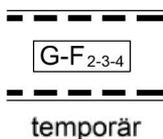
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 2

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 2 und 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 2 bis 4

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



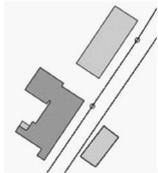
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 3 und 4

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

SO₃
Windenergie

Bezeichnung von Teilgebieten

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

$\frac{110}{1}$

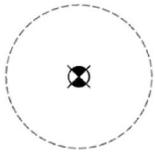
Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze

WKA 4

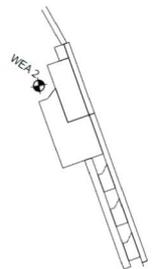
Bezeichnung der geplanten
Windkraftanlagen-Standorte



geplanter Standort der Windkraftanlage
WKA mit
geplantem Rotorradius



Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung
PR2_RDE_068 gem. Regionalplan Planungsraum III („alt“) S-H,
Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020



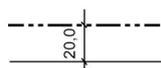
geplante Windkraftanlage (WKA mit Nummer)
mit Darstellung von Fundament, dauerhaften
Kranstellflächen und Zugbewegungen und
temporärer Ausbau, Rückbau nach der
Bauphase und in Betriebnahme

Nachrichtliche Übernahmen



Geschützte Biotope
(Linnbek als naturnahes Fließgewässer)

§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG
§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG



20 m messende anbaufreie Strecke
an der L 225

§ 29 StrWG i.V.m.
§ 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den festgesetzten Teilgebieten der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ darf die Windkraftanlage bis zur Rotorspitze eine Gesamthöhe von 200 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten.

1.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

1.2.1 In den festgesetzten Teilgebieten der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ darf jeweils eine Grundfläche für die bauliche Hauptanlagen von max. 400 m² nicht überschritten werden.

1.2.2 Teilflächen der Kranaufstellflächen dürfen in untergeordnetem Maße auch außerhalb der Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ im Rahmen der Wegeerschließung und der Reparaturarbeiten errichtet werden.

Temporäre Erschließungswege, als Geh- und Fahrrechte mit dem Zusatz „temporär“ gekennzeichnet, und die Lager- und Kranaufstellflächen für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage und im Rahmen von Reparaturmaßnahmen sind in dem betriebs- und erschließungstechnisch erforderlichen Maße in einer Flächengröße von insgesamt 1,61 ha als mit einer wasserdurchlässigen Schotterbefestigung als Teilversiegelung zulässig und sind nach der Bau- bzw. Reparaturphase zurückzubauen und in den ursprünglichen Zustand vor dem Eingriff zu versetzen.

1.2.3 Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte, ohne Zusatzkennzeichnung, für die dauerhafte Erschließung der Windkraftanlagen bzw. auch untereinander von Windkraftanlagen sind in dem betriebs- und erschließungstechnischen Umfange in einer Flächengröße von 1,06 ha während der Bau- und Betriebsphase und letztendlich auch im Zuge von Rückbaumaßnahmen zulässig.

1.2.4 Die festgesetzten Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ dienen der Errichtung der baulichen Haupt- und Nebenanlagen der Windkraftanlagen, wobei baulich nicht in Anspruch genommene Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt werden können.

1.2.5 Die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ sind im Rotationsbereich der Windkraftanlagenflügel von baulichen Anlagen freizuhalten.

3. Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Neben der Errichtung von Windkraftanlagen sind die für diese Anlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen der Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Kompensation:

Für den sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft und Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen von Knicks, die nicht innerhalb des Planungsbereiches kompensiert werden können, wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auf hierfür geeigneten, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Ausgleichsflächen anerkannten Flächen auf ausreichend großen Flächen entsprechend der nachstehenden Zusammenstellung nachgewiesen und der Kompensationsbedarf damit vollständig abgelöst.

| Nr. | Maßnahmen | Lage | Maßnahmenfläche in m ² | Anrechnungsfaktor | WKA Landschaftsbild | WKA Naturhaushalt und Versiegelung | Erschließung Kranstellfläche und Zuwegung dauerhaft | Kompensation für Knickbeseitigung | Biotope/ Fauna |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Maßnahmenbeschreibungen | Gemarkung-Flur-Flurstück | | | Strukturanreicherung durch Anlage von Knicks/Sichtschutzpflanzung (1:2) oder Extensivierungsflächen (1:1) in m ² | Aufwertung von Bodenfunktionen und Naturhaushalt durch Extensivierungsmaßnahme (1:1) in m ² | Aufwertung Boden (Teilversiegelung Faktor 0,5) durch Grünlandextensivierung in m ² | Anlage von Knicks (lfd. Meter x 5 m Breite = Fläche in m ²) | Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, Ablenkungsflächen, Nahrungshabitaten |
| M6 | Sichtschutzpflanzung Autobahn Ohe, 150 m Länge, 5 m Breite | Ohe - 1 - 153 | 750 | 1:2 | 1.500 | * | * | | Entwicklung wertvoller Lebensräume |
| M1 | Knickanlage Uhlenhorst | Schülldorf - 2-145 | 80 m, 5m breit | Ausgleich Knick-eingriff | * | * | * | 80m*5 m= 400m ² | Entwicklung wertvoller Lebensräume |
| | Nachpflanzung | Schülldorf - 2-145, 146 | 417 m, 5 m breit | 6:1 | 580 | * | * | 72m *5 m=360m ² | Entwicklung wertvoller Lebensräume |
| M2 | Extensivierung artenarmes Wirtschaftsgrünland (33.570 m ²) u. Intensivacker (69.760 m ²) | Schülldorf - 8-132 (ehem. 83) | 103.330 | 1:1 | 10.330 | 93.000 | * | | Aufwertung Lebensraum (inkl. Gewässer) durch Umwandlung Acker in Grünland und extensive Bewirtschaftung |

| Nr. | Maßnahmen | Lage | Maßnahmenfläche in m ² | Anrechnungsfaktor | WKA Landschaftsbild | WKA Naturhaushalt und Versiegelung | Erschließung Kranstellfläche und Zuwegung dauerhaft | Kompensation für Knickbeseitigung | Biotope/ Fauna |
|-----|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|----------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| M3 | Knickanlage nördlich/östlich der Wehrau auf 325 m Länge, 5 m Breite | Schülldorf - 8-132 (ehem. 83) | 325 m, 5m breit | 1:2 | 3.250 | * | * | * | Entwicklung wertvoller Lebensräume |
| M4 | Extensivierung artenarmes Wirtschaftsgrünland | Schülldorf - 12-50/1, 52, 123/51 Schülldorf-11-30 | 24.075 | 1:1 | 24.075 | * | * | | Aufwertung Lebensraum durch extensive Bewirtschaftung |
| | Extensivierung mesophiles Grünland | Schülldorf-12-244, 245 | 40.285 | 3:1 | 2.189 | 11.239 | * | | |
| M5 | Extensivierung artenarmes Wirtschaftsgrünland | Osterrönfeld - 9-69 (ehem. 10) | 80.870 | 1:1 | 80.870 | * | * | | Aufwertung Lebensraum (inkl. Gewässer) durch extensive Bewirtschaftung |
| M7 | Extensivierung artenarmes Wirtschaftsgrünland | Osterrönfeld - 11-22 (13.014 m ² Fläche, anteilige Nutzung) | 13.014 | 1:1 | 8.514 | * | 4.500 | | Aufwertung Lebensraum durch extensive Bewirtschaftung |
| M8 | Ökokonto Barringmoor | Höbeck - 2 - 32/2 u. 34/1 | 71.778 (Gesamt-Ökopunkte) | | | 7.905 | 786 | | Aufwertung Lebensraum Naß- und Feuchtgrünland für Amphibien, Reptilien, Vögel |
| | Summe Maßnahmen in m² | | | | 131.308 | 112.144 | | 760 | |
| | Bedarf Kompensationsfläche in m² | | | | 131.308 = 4 x 32.827 | 112.144 = 4x 28.036 | 5.286 | 92 lfd. Meter | |
| | * | Multifunktionale Aufwertung für die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotope | | | | | | | |

Artenschutz:

Umzusetzende Maßnahmen aufgrund des Vorkommens von Wiesenbrütern, Bodenbrütern und Gehölzbrütern sind während der Bauphase:

- Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:
Alle Arbeiten zur Gehölzrodung und der Gehölzrückschnitte (z. B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder erforderlichen lichten Weiten) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 16. August bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen.
Sollte die Bauzeitenregelung für das hier geplante Vorhaben aufgrund der längerfristigen Bauzeiten nicht zur Anwendung kommen können, ist durch geeignete Vermeidungs- und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Besiedlung des zukünftigen Baufeldes durch Vögel zu verhindern.
- Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:
Arbeiten zur Baufeldmachung sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen.
Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten).

Umzusetzende Maßnahmen aufgrund des Vorkommens des Rotmilans sind:

- Abschaltung der WKA zu Ernte- und Mahdereignissen
- Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache aufwachsen zu lassen. Hierdurch wird zugleich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse minimiert.

Umzusetzende Maßnahmen aufgrund der mit dem Bau verbundenen Eingriffe in Knicks möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere und von Amphibien sind:

- Alle WKA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubezeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen (gemessen in 10-Minuten-Intervallen) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s,
- Lufttemperatur > 10° C

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache aufwachsen zu lassen. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko für Fledermäuse minimiert.

Nach Inbetriebnahme der WKA kann der standardisierte Betriebsalgorithmus (Abschaltung) überprüft werden. Dazu wird durch eine geeignete Erfassungsmethode (zweijähriges Höhenmonitoring) die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung bestimmt, um einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus zu erreichen oder die Abschaltung ganz abzuwenden.

- Bauzeitenregelung Fledermäuse: Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Vorgefundene Höhlen/Spalten sind auf Besatz mittels Endoskopie zu kontrollieren.

- Bauzeitenregelung für Amphibien:

Die Arbeiten zur geplanten Grabenverrohrung an der Linnbek sollen außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01.12. bis zum letzten Tag des Februars bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen ≥ 8 °C durchgeführt werden.

Alternativ kann vor Baubeginn vor Ort eine Bestandserhebung von Amphibien erfolgen. Sofern keine Arten nachgewiesen werden, muss die o.g. Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden.

Die Vorgaben des § 41a BNatSchG mit dem Thema „Schutz der Insektenvielfalt“ sind zu berücksichtigen und zu beachten. Dies gilt auch für die Baufeldfreimachung und für die Bauphase.

Vorschriften:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Gemeinde Schülldorf über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:

Die Flächen des Plangebiets befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Das Archäologische Landesamt ist in dem o.g. Bereich jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Altlasten:

Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.

Schadstoffe, wie Betriebsstoffe für Baumaschinen, sind sachgemäß zu behandeln und zu lagern, um einer Beeinträchtigung des Grundwassers, der Gewässer und des Bodenhaushaltes vorzubeugen.

Während der Bauphase ist Bodenaushub ausschließlich auf intensiv genutzten Flächen außerhalb von natürlichen Senken oder Gehölzstrukturen sowie nicht in Gewässernähe zwischenzulagern. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Einhaltung entsprechender DIN-Vorschriften sowie bezüglich erforderlicher Schnittmaßnahmen bei Knicks die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017).

Anbauverbotszone zur Landesstraße L 225:

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) gelten folgende Anbauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:

Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden in einer Entfernung bis zu 40 m von der Landesstraße 225, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulasträgers bedürfen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung von 40 m von der Landesstraße 225, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Des Weiteren sind alle Lichtquellen im Plangebiet so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 255 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .
Der Aufstellungsbeschluss ist im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal am
ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am
durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein
können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit
Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom
(einschließlich) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung
Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-
legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der
Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben wer-
den können, am im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich
bekanntgemacht. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener
Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht
fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan
unberücksichtigt bleiben können.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz
2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
eingestellt und
über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein
können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am .2023 zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert.
Schülldorf,

(Siegel)

Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücks-gren-
zen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom , in den
Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Oldenburg i. Holstein,

(Siegel)

Öffentlich best. Verm.- Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.
Schülldorf,

(Siegel)

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Schülldorf,

(Siegel)

Bürgermeister

11. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.
Schülldorf,

(Siegel)

Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Schülldorf übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Schülldorf über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

